

BUNDESGERICHTSHOF

IX KB 751/68

BESCHLUSS

in der Entschädigungsanfrage

Frieda Johanna G. [REDACTED],
[REDACTED], USA, [REDACTED] Road, [REDACTED] Falls,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen, Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatepräsidenten Mai und der Bundesrichter Haas, von der Mühlen, Dr. Voennor und Munkel

in der Sitzung vom 11. November 1969 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 29. Oktober 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

F u ß s s e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Nach den von der Beschwerde nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts stand der Klageanspruch im Zeitpunkt der Antragstellung am 13. März 1958 nicht der Klägerin als Erbin ihrer Schwester Sofia Levy zu, sondern dem Erben des Jonas L., Ehemannes der Sofia L. und Schwagers der Klägerin. Er war alleiniger Eigentümer der

yf

- 3 -

zerstörten Gegenstände; er hatte die Judenvermögensabgabe entrichtet. Die Klägerin hat innerhalb der Frist des § 189 Abs. 1 Satz 2 BGG Entschädigung nur als Erbin nach ihrer Schwester Sofia L. beantragt. In der Anmeldung vom 15. März 1998 ist nur diese als die geschädigte Verfolgte aufgeführt. Für die Annahme eines Miteigentumsrechts der Ehefrau Jennie L. fehlt jeder Anhalt.

Bei dieser Sachlage können die Angriffe der Beschwerde nicht zu einer rechtlichen Beurteilung des Klagsanspruchs führen, die im Ergebnis von der des Berufungsgerichts abweicht. Es kommt nämlich nicht darauf an, ob die im Jahre 1968, also erst nach Ablauf der Anmeldefrist, eingereichten Erklärungen der Erben des Jennie L. als Abtretung anzusehen sind, die den Mangel am Recht der Klägerin beseitigt haben. Entscheidend ist vielmehr, daß bei Ablauf der Antragsfrist ein Antrag des Berechtigten am Nachlaß des Jennie L. nicht vorlag. Hieron wäre eine Anmeldung erforderlich gewesen, die die Person des ursprünglich Berechtigten und den Rechtsgrund für den Übergang des Anspruchs bezeichnet (BGR RzW 1968, 137 Nr. 33 unter Hinweis auf RzW 1963, 366 Nr. 37).

Auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer nachträglich genehmigten vollmachtlosen Anmeldung kann die Beschwerde keinen Erfolg haben. Der von vollmachtlosen Vertreter gestellte Antrag auf Entschädigung wahrt die Antragsfrist nur, wenn er bis zum 1. April 1998 durch den Entschädigungsberechtigten genehmigt wurde (BGR RzW 1969, 303 Nr. 49).



- 4 -

Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 EGG un-
beschriebenen Zulassungsgründe vorliegt, ist die sofortige
Beschwerde unbegründet und mit der Kostenfolge aus §§ 225
Abs. 1, 209 Abs. 1 EGG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Hai

Hinkel